

wird ¹¹⁶⁾. Es genügt aber der Nachweis, daß drei der fünf von Gerbert abweichenden Varianten Gauzlin's in der älteren Konzilsüberlieferung schon vorhanden sind, zu der Feststellung, daß Gauzlin's Vorlage aus einer anderen Überlieferungsreihe kommt als die Gerbert's, daß also Gerbert nicht die Vorlage Gauzlin's ist. Es ist damit auch erwiesen, daß die Formulierung der „ego“-Fassung der Confessio v o r Gerbert liegen muß, von der er und Gauzlin verschiedene, in geringen Varianten voneinander abweichende Fassungen benutzten. Das ist keine neue Theorie, die Benutzung einer älteren festen Formel haben vor mir schon andere mehr oder weniger bestimmt für Gerbert und Gauzlin angenommen ¹¹⁷⁾. I l a r i n o d a M i l a n o sagt zusammenfassend: „Ciò ¹¹⁸⁾ toglie alla professione di Gerberto la nota di attualità ... Esso poteva averla mantenuta come formula corrente di professione di fede.“

Um das Fazit zu ziehen aus der Untersuchung, die sich notwendigerweise weit in die Einzelheiten verlor, fasse ich kurz zusammen, in welchen Hauptpunkten sich zwischen Werner und mir Übereinstimmung herausgestellt hat, in welchen Dingen unsere Ansichten hingegen voneinander abweichen.

Werner ist mit mir der Meinung, daß cod. L eine nach Gerbert's Tod hergestellte, unfertige Abschrift ist; ich bestimmte den Terminus post quem auf das Jahr 1004, Werner auf 1011 ¹¹⁹⁾. Ich vermißte einen zuverlässigen Beweis für die allgemein angenommene Entstehung von L im Kloster Micy, Werner hat diesen Beweis erbracht. Die von mir bekämpfte These, P (V) und Lo (L) seien von Gerbert selbst zu politischen oder literarischen Zwecken angefertigte „Editionen“, hat Werner ebenfalls fallen lassen. Während ich in P einen Torso des nur zu seinen persönlichen Zwecken angelegten Briefregisters Gerbert's sehe, hält Werner P für eine von Gerbert zu einem nicht erkennbaren politischen Zweck angefertigte getreue Kopie dieser Briefsammlung, allerdings ohne Torsocharakter. Ich sehe in Lo (L) eine in Reims aus Gerbert's Nachlaß ohne bestimmte literarische oder politische Zwecke aus antiquarischem Interesse angefertigte Sammlung seiner Schriften. Werner hält Lo für ein

¹¹⁶⁾ Vgl. C. M u n i e r, Nouvelles recherches sur les Statuta ecclesiae antiqua, Revue de droit canonique 9 (1959) 170—180.

¹¹⁷⁾ Vgl. z. B. M. A s t i e r, Etude sur un document usw. (vgl. o. Anm. 104); J. L a i r, Etudes critiques sur divers textes des X^e et XI^e siècles (1899) S. 80 f.; F. L o t, Hugues S. 80 f.

¹¹⁸⁾ I l a r i n o d a M i l a n o, Le eresie popolari del secolo XI nell'Europa occidentale, Studi Gregoriani 2 (1947) 45.

¹¹⁹⁾ Das Datum 1021 wird sich nicht halten lassen; vgl. o. S. 414—418.